

## **Entgegnungen von Herrn Heinrich von Moltke auf Aussagen von Kapitel 2 des ersten Berichts des Ausschusses Unabhängiger Experten**

Anders als in Abschnitt 1.3. des Berichtes ausgeführt waren wichtige Informationen, die dem Abschnitt 2 "Tourismus" zugrundelagen, durchaus nicht unbestritten. Schon im Stadium der vorbereitenden Debatten des Europäischen Parlaments über die Berichte von Rosemarie Wemheuer, MEP und Stefano di Luca, MEP hatte der ehemalige Generaldirektor der GD XXIII Gegenbeweise gegen die Darstellung des Sachverhalts angeboten und um deren Berücksichtigung gebeten. Als dies nicht geschah, hatte er nach einem Briefwechsel mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn José-Maria Gil-Robles Gil-Delgado, immerhin erreicht, daß mit Schreiben vom 20. Juni 2002 die Präsidentin des Haushaltskontrollausschusses, Frau Diemut Theato, MEP, sich von der "ungleichmäßigen Einbeziehung und Gewichtung der Quellen" durch die inzwischen verabschiedeten Berichte distanzierte (vgl. Ausführliche Sitzungsberichte des Europäischen Parlaments vom 16.2.1998, S.12, Intervention I-015).

Nichtsdestoweniger stützte sich der Ausschuss Unabhängiger Experten für seine Beurteilung der Tätigkeit des Generaldirektors auf die oben erwähnten Debatten des Europäischen Parlaments und andere nicht genauer bezeichnete Quellen. Mit Schreiben vom 2. Juni 1999 widersprach der Generaldirektor dieser Vorgehensweise und bat im Rahmen des endgültigen Berichts des Ausschusses um eine Überprüfung der ihn betreffenden Aussagen. Hierbei verwies er auf ein dem Brief beigefügtes Memorandum und eine umfangreiche Zusammenstellung von Belegen, die er für die Mitglieder des Ausschusses beim Sekretariat des Europäischen Parlaments hinterlegte.

Der Ausschuss verneinte seine Zuständigkeit sowohl für eine Überprüfung seines Berichtes wie auch für eine Veröffentlichung der diesbezüglich geführten Korrespondenz unter Verweis auf die Grenzen seines Mandats und die Tatsache, daß er am 10. September 1999 zu bestehen aufgehört habe. Eine Entscheidung darüber komme allein dem Europäischen Parlament zu. Nach Intervention des Europäischen Ombudsmanns und als freundliche Geste gestattete der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr Pat Cox, mit Schreiben vom 20. Juni 2002 die nachstehende Veröffentlichung:

1. des Briefs des ehem. Generaldirektors an die Präsidentin des Haushaltskontrollausschusses vom 2. Juni 1999;
2. des Briefs des ehem. Generaldirektors an den Präsidenten und die Mitglieder des Ausschusses Unabhängiger Experten vom 2. Juni 1999;
3. des in der Anlage beigefügten Memorandums vom gleichen Datum..

**Heinrich von Moltke**

*Molenberglaan 15  
B-3080 Terouven  
Tel./Fax 02/767.47.84  
2. Juni 1999*

Frau  
Diemut Theato, MEP  
Präsidentin des Haushaltskontroll-Ausschusses  
Europäisches Parlament  
Rue Belliard 97-113  
1040 Brüssel

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Hiermit möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, daß ich heute dem Präsidenten und den Mitgliedern des Ausschusses unabhängiger Experten ein Memorandum und eine beigelegte Dokumentation übermittelt habe mit dem Zweck, die in dem ersten Bericht dieses Ausschusses enthaltenen rufschädigenden Behauptungen über meine Verantwortlichkeit für die Unregelmäßigkeiten im Bereich des Tourismus zu widerlegen.

Die von mir schon wiederholt vorgebrachten Argumente und Belege gegen immer wieder auftauchende Verdächtigungen hätten dem Ausschuss gleich zu Beginn seiner Arbeiten zugänglich gemacht werden müssen. Da dies offensichtlich nicht geschehen ist und mir erneut keine Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben wurde, habe ich mich zu diesem Vorgehen genötigt gesehen. Ich möchte damit die Prüfung aller für meine Rechtfertigung geeigneten Informationen durch ein Gremium erreichen, dessen Schlußfolgerungen in Bezug auf meine Amtsführung gegen mich verwandt werden können..

Mit freundlichen Grüßen

**Herr André Middelhoek  
Präsident**

**Frau Inga-Britt Ahlenius  
Herr Pierre Lelong  
Herr Walter Van Gerven  
Herr Antonio Tizzano  
Mitglieder des Ausschusses  
Unabhängiger Experten**

**Sekretariat des Ausschusses  
Unabhängiger Experten  
c/o Europäisches Parlament  
Gebäude Leo 5,5 A 03**

**Brüssel, den 2. Juni 1999**

**Herr Präsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren,**

Das sich mit dem Tourismus beschäftigende Kapitel des ersten Berichtes über Anschuldigungen betreffend Betrug, Missmanagement und Nepotismus in der Kommission vom 15. März 1999 betrifft mich persönlich in meiner Eigenschaft als Generaldirektor der neugeschaffenen DG XXIII, die ich vom 1. April 1999 bis zum Oktober 1996 leitete und der u.a. auch die Abteilung Tourismus angehörte.

Insoweit die Schlußfolgerungen Ihres ersten Berichtes vorläufiger Natur sind, möchte ich sie hier nicht infrage stellen; gleichwohl muß ich festhalten, daß einige der in diesem Bericht formulierten allgemeinen Bemerkungen ein negatives Vorurteil gegen mich schaffen können.

In der Einleitung zu diesem Bericht haben Sie Wert auf die Feststellung gelegt, "daß der Ausschuß bezüglich der für eine Prüfung ausgewählten Fälle nicht nach "Beweisen" im richterlichen Sinne des Wortes suchte und ... daß er sein Urteil auf glaubwürdige Informationen gegründet hat, die entweder nicht bestritten wurden oder vom Ausschuß selbst im Rahmen seiner begrenzten Befugnisse überprüft werden konnten ..." (Erster Bericht, Abschnitt 1.3.).

Infolge der von Ihnen gewählten Vorgehensweise konnten abgesehen von Mitgliedern der Kommission Beamte der Union nicht angehört werden, was angesichts des Umfangs der Arbeit und der Kürze der Zeit, über die der Ausschuß verfügte, verständlich sein mag. Aus diesem Grunde ist es aber nach meinem Dafürhalten nur recht und billig,

wenn ich Ihnen im Hinblick auf die Ausarbeitung Ihres zweiten Berichtes eine Reihe von Informationen und Belegen übermittle, die es Ihnen ermöglichen sollen, sowohl individuelle Verantwortlichkeiten wie auch die Haltung der höchsten Instanz gegenüber einigen Mitgliedern der Hierarchie in voller Kenntnis der Sachlage zu beurteilen.

In Anbetracht des Gewichts Ihres Mandats werden Sie mein berechtigtes Interesse verstehen, auf rufschädigende Kritiken an meiner Person zu reagieren. Daher sehe ich mich heute veranlaßt, Ihnen diejenigen Informationen vorzulegen, die für eine Berücksichtigung aller objektiven Elemente notwendig sind, und die meiner Meinung nach nicht immer in Betracht gezogen wurden.

In diesem Sinne erlaube ich mir, mich mit diesem Brief an Sie zu wenden, dem ein Memorandum und eine Zusammenstellung der schriftlichen Belege beifügt ist. Gleichzeitig hinterlege ich für die Mitglieder des Ausschusses Unabhängiger Experten beim Sekretariat des Parlaments in einem Exemplar einen Aktenordner mit den in der Zusammenstellung aufgeführten Dokumenten.

Selbstverständlich stehe ich für eine Beantwortung Ihrer Fragen und für die Übermittlung aller von Ihnen gewünschten Informationen ganz zu Ihrer Verfügung.

Hochachtungsvoll!

Heinrich von Moltke

## MEMORANDUM

Vorgelegt von H. Heinrich von Moltke, ehem. Generaldirektor der GD XXIII

Betrifft: Erwiderung auf einige Kritiken an der Person des Generaldirektors der GD XXIII und ihrer Tourismus-Abteilung, die im Bericht des Ausschusses unabhängiger Experten vorgebracht werden.

### Einleitende Bemerkungen

Die GD XXIII wurde am 6. Januar 1989 mit dem Ziel geschaffen, eine Reihe von horizontalen Zuständigkeiten mit hinreichender Homogenität in einer Dienststelle zusammenzufassen; hierunter fiel insbesondere die Abteilung Tourismus, die von der GD VII auf die GD XXIII übertragen worden war.

Am 1. April 1990 wurde Heinrich von Moltke ihr Generaldirektor und übte sein Amt bis zum Oktober 1996 aus.

Seine erste Aufgabe bestand darin, die Tätigkeiten der bestehenden Dienststelle mit den ihrer Bedeutung gemäßen Verwaltungsstrukturen und programmatischen Grundlagen zu versehen. Die Durchführung des Europäischen Jahrs des Fremdenverkehrs, die hierunter fiel, war freilich schon in vollem Gange. Während seiner Einarbeitungszeit stützte er sich in den ersten sechs Monaten seiner neuen Funktion, was die Verantwortung für die laufende Verwaltung anging, weitgehend auf den kompetenten und erfahrenen Direktor, der zur Zeit seiner Ernennung das Amt versah.

### A. Vorwürfe, die sich ausdrücklich gegen den ehem. Generaldirektor richten

#### 1. „Ungenügende Wahrnehmung seiner hierarchischen Verantwortung“ (Par. 2.9.1. (iv) des Berichts)

##### 1.1. Unzureichende Zuweisung von Humanressourcen (Par. 2.7.3. des Berichts)

Die permanente Unterausstattung der Abteilung Tourismus mit Verwaltungsbeamten war eine allgemein anerkannte Tatsache (vgl. Tabelle und Dokumente in Anlage 1 bis 4).

In einem Vermerk vom 4. Mai 1990 unterrichteten die Dienste der GD XXIII das Kabinett des Kommissars A. Cardoso e Cunha von der Unhaltbarkeit der Unterausstattung der GD XXIII mit Personal und Haushaltsmitteln (Anlage 5). Erst ab Ende 1995 - Anfang 1996 verbesserte sich die Lage (vgl. Anlagen 1 und 6 - 18).

Die Anlagen 19 - 22, 8, 23, 10 und 24 zeigen, dass die Anträge auf Schaffung einer Einheit oder zumindest eines Sektors für Haushaltsfragen, die der ungenügenden Ausstattung der Haushalts-Zelle abhelfen sollte, ohne Folge blieben: Erst im April 1996 - also zwei Jahre nach der Versetzung des Leiters der Abteilung Tourismus im Interesse des Dienstes,

die der Generaldirektor seit längerem gefordert hatte, konnte innerhalb der GD XXIII eine Abteilung für Haushaltsfragen geschaffen werden (Anlagen 12,14,15 und 18).

Auf Grund der schwerwiegenden Probleme im Bereich der Humanressourcen war es nicht möglich, die Zuständigkeiten jeder Personalkategorie hierarchisch zu ordnen, wie es wünschenswert gewesen wäre (vgl. Par. 2.7.3. des Berichts).

### 1.2. Anfechtbare Ernennung des Leiters der Abteilung Tourismus. Par. 2.7.4.

Anders als im Bericht (Par. 2.7.5.) dargestellt, lag die Ernennung eines Abteilungsleiters in der kollegialen Zuständigkeit der Kommissare. Auf Grund der ihm 1990 zugänglich gemachten Informationen über die Management-Fähigkeiten des amtierenden Abteilungsleiters bemühte sich der Generaldirektor bei der Aufstellung des Organisationsplans der neuen Generaldirektion vergeblich darum, einen anderen Beamten an die Spitze der Tourismus-Einheit zu stellen, wie aus seinen persönlichen Notizen hervorgeht (Anlage 25, Seiten 1, 2, 3, 4 und 5; vgl. auch Anlage 13).

In der Folge beantragte der Generaldirektor wiederholt die Ablösung des Abteilungsleiters, nachdem er sich von seiner Unzulänglichkeit in Managementfragen überzeugt hatte, zunächst bei den Kommissaren A. Cardoso e Cunha und Frau V. Papandreou sowie deren Kabinettschefs, sodann bei den Kommissaren R. Vanni d'Archirafi und Palaiocrassas, wie von allen bestätigt werden kann (vgl. auch Anlage 88).

Erst nach Eingang der ersten namentlichen Anschuldigungen gegen den Abteilungsleiter, die seine Rechtschaffenheit infrage stellten, konnte mit Hilfe des Generalsekretärs der Kommission eine Lösung gefunden werden, die die Versetzung des Betreffenden im Interesse des Dienstes ab März 1994 möglich machte. Um freilich eine schnelle Entscheidung über die Nachfolge sicherzustellen, musste der Generaldirektor einen Kandidaten benennen, der dieselbe Nationalität wie der Abteilungsleiter und dessen Vorgänger besass.

### 1.3. Die Versäumnisse der Verwaltung: Par. 2.7.7. ff.

Das in Par. 2.7.9 des Berichts erwähnte Problem der ad hoc - Zuweisung von Zuschüssen war der Aufmerksamkeit des Generaldirektors nicht entgangen, der schon 1991 den Leiter der Abteilung Tourismus anwies, in der Regel Ausschreibungen zu veranlassen. Für ad hoc - Zuschüsse war nur ein begrenzter Betrag vorzusehen, dessen Zuteilung Aufgabe eines Ausschusses unter der Leitung eines Direktors war. Freilich wurde diese Anweisung wegen der zahlreichen vom Abteilungsleiter zu verantwortenden Saumseligkeiten nur schrittweise umgesetzt (Anlage 62).

Die „ernsthaften Mängel der Verwaltung“, die in Par. 2.7.8. des Berichts erwähnt werden, wurden erstmalig durch eine vom Generaldirektor veranlasste Untersuchung aufgedeckt, und zwar ab März 1993, dann aber vor allem nach der Versetzung des Leiters der Abteilung Tourismus im März 1994 (Anlagen 26 - 28).

Es bedurfte jedoch der Schaffung einer besonderen Task Force und der Aufwendung bedeutender Haushaltsmittel (mehr als 2 Millionen ECU, wie dem Endbericht der Kommission mit dem Titel „Audit of Past Tourism Actions“ vom 14.07.1998 auf Seite 22 zu entnehmen ist), um eine genaue, wenn auch nicht vollständige Vorstellung von den Unregelmäßigkeiten zu bekommen, die allen Kontrollen entgangen waren. Sie waren zu einem guten Teil ein direkter Ausfluss des Gefühls der Straflosigkeit des Abteilungsleiters,

der sich auf seine politische Protektion verliess (vgl. Par. 2.7.6. des Berichts) und jede Kritik an seiner Amtsführung mit dem Hinweis auf die unzureichenden Humanressourcen zurückwies.

#### 1.4. Die Warnsignale: Par. 2.3.7. ff.

- Die in Par. 2.3.7. erwähnten schriftlichen Anfragen liegen zeitlich vor dem Amtsantritt des Generaldirektors. Für ihn war daher das erste Warnsignal der vom Berichterstatter des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, Herrn McMillan Scott während einer Sitzung vom Juni 1990 vorgetragene Korruptionsvorwurf gegen die Abteilung Tourismus, der allgemein gehalten war und keine genauen Hinweise in Bezug auf Personen und Sachverhalte enthielt.

Dieser Korruptionsvorwurf wurde von dem erst seit kurzem im Amt befindlichen Generaldirektor durchaus ernst genommen (vgl. Brief von Kommissar Cardoso e Cunha, Anlage 31), der sich vergeblich darum bemühte, von dem Berichterstatter mehr Einzelheiten zu erfahren, und in einem späteren Zeitpunkt hohe Beamten des Rechnungshofes erfolglos aufforderte, im Bericht des Hofes von 1992 zu diesem Vorwurf Stellung zu nehmen (Anlagen 13, 32 und 43 S. 1, § 1).

Als dann der Sonderbericht des Rechnungshofes zu den Korruptionsvorwürfen schwieg, begannen freilich seine Sorgen nachzulassen, und mehr noch später, als das zuständige Mitglied des Rechnungshofes, Herr Thoss, während einer Ausschusssitzung vom April 1993 die Fragen von Parlamentsmitgliedern nach Hinweisen auf Korruptionsfälle negativ beschied (Anlagen 13, 32 und 33).

- Das erste präzise Warnsignal, das den ehemaligen Leiter der Abteilung Tourismus namentlich betraf, war der Brief des Generaldirektors der Europäischen Tourismus-Kommission vom Juni 1992 (vgl. Par. 2.3.9.).

Dieser Brief war in einer Weise abgefasst, die nicht so sehr an Betrugstatbestände, wie vielmehr an mangelndes Urteilsvermögen des Leiters der Tourismus-Abteilung denken liess (Anlage 34). Es war nicht auszuschliessen, dass es sich bei ihm möglicherweise nur um ein Manöver handelte, einen Konkurrenten zu disqualifizieren (Anlagen 35 und 36), um so mehr als er behauptete, das fragliche Projekt entbehre der Unterstützung der drei wichtigsten Tourismus-Organisationen, während in Wirklichkeit kurz nach Eingang des Briefes die drei Organisationen schriftlich ihre Unterstützung für das fragliche Projekt zum Ausdruck gebracht hatten (Anlagen 38 - 42).

Gleichwohl ist dieser Brief keineswegs ohne Folge geblieben in sofern, als das angefochtene Vorhaben nur einen Teil des verfügbaren Betrages erhielt, während der Rest einem konkurrierenden Projekt zugeteilt wurde (Anhang 41).

Die Alternative hierzu wäre die vollständige Ablehnung des angefochtenen Projekts gewesen, und nicht die vorfristige Einleitung einer Untersuchung gegen seinen Urheber - eine Untersuchung, die gleich nach Eingang der ersten Anzeichen für eine schlechte Durchführung des Projektes eingeleitet wurde (Anlagen 48 und 88).

#### 1.5. Der Umgang mit der Krise: Par. 2.8.1. ff.

Unmittelbar nach Auftauchen der ersten namentlichen Anschuldigungen gegen den Leiter

der Tourismus-Abteilung im Rahmen des ECODATA-Projekts (im Brief von SFT vom 16. Februar 1993, Anlage 43, der freilich auch nicht uneigennützig war, vgl. S.4), wurde er durch den Generaldirektor unverzüglich von der Verantwortung für das Vorhaben suspendiert (Anlage 44); noch im Monat März 1993 wurde von diesem eine Untersuchung einschließlich Ortsterminen eingeleitet (Anlagen 45 und 46).

Sogleich nach Auftauchen neuer Anschuldigungen Ende 1993 wurde die Untersuchung auf sämtliche Tätigkeiten der Tourismus-Einheit ausgeweitet, worunter auch das IPK - Vorhaben fiel (Anlage 47). Ende 1993 erbat der Generaldirektor über den Kommissar Schmidhuber die Unterstützung der GD XX in Form von allgemeinen und sektoriellen Analysen (Anlagen 48 und 13, S. 2, § 4). Ausserdem informierte er systematisch die GD IX, um dieser das ganze Ausmass der begangenen Unregelmässigkeiten zu vermitteln (Anlagen 49, 26 - 30). Gleichzeitig beantragte er die Versetzung des Abteilungsleiters im Interesse des Dienstes (vgl. oben Par. A.1.2.).

Es fällt schwer, unter diesen Umständen von einer langsamen Reaktion des Generaldirektors zu sprechen (vgl. Par. 2.8.1. des Berichts).

## 2. „Unzureichende Wahrnehmung seiner Verantwortung als Anweisungsbefugter“ (Par. 2.9.1.(iv) des Berichts)

### 2.1. Delegation der Zeichnungsbefugnis: Par. 2.2.4.

Anders als der Bericht in Par. 2.2.4. hervorhebt, war der Generaldirektor der einzige Anweisungsbefugte für Mittelbindungen. Er hatte also für die Mittelbindungen von seinem Recht, die Zeichnungsbefugnis zu delegieren, keinen Gebrauch gemacht (siehe Anlage 50).

Was die Zahlungen anlangt, so hatten die Direktoren die alleinige Zeichnungsbefugnis auf Grund von Delegationen, die entgegen der Auffassung der GD XX nicht auf Beamte von niedrigeren Dienstgraden ausgedehnt worden waren. Nur in der ersten Zeit hatte der Assistent des Generaldirektors auf Grund einer Delegation die Befugnis zur Zeichnung von Zahlungsanweisungen, und dies auch nur für solche aus Verträgen mit nicht-beamteten Angestellten.

### 2.2. Verlängerung des Vertrags mit EUROCONSEIL: Par. 2.5.7. ff.

Die zweite Verlängerung des Vertrages, die als einzige in die Verantwortung des Generaldirektors als Anweisungsbefugter fallen könnte, da die erste Verlängerung vor seiner Amtsübernahme am 1. April 1990 unterzeichnet wurde, bezog sich nicht auf solche Punkte, die nach Auffassung des Ausschusses (vgl. Par. 2.5.7 - 8, 2.5.11 des Berichts) eine neue Befassung des Vergabebeirats nötig gemacht hätten.

Tatsächlich beinhaltete der neue Vertrag weder eine Sponsoring-Klausel, noch eine ins Gewicht fallende Erhöhung des Gesamt-Entgelts, das auf 500 Ecus pro Team, bestehend aus einem Experten und einer Sekretärin, festgesetzt wurde (während es sich im vorhergehenden Vertrag auf 373 + 120 = 493 Ecus belief). Ausserdem führte der zweite Verlängerungsvertrag im Verhältnis zu den beiden vorhergehenden Verträgen mit 19.500 Ecus zu einer wesentlichen Verringerung des Pauschalbetrags für die Abdeckung der Management- und administrativen Kosten (Anlagen 52 - 55).



### 2.3. Das Dossier IPK - ECODATA: Par. 2.6. ff.

Der Bericht (vgl. Par. 2.6.9 - 10) macht sich die Behauptungen des Leiters der Tourismus-Abteilung in Bezug auf eine angebliche Vorzugsbehandlung von SFT zueigen. Diese Behauptungen beruhen indessen auf einer bewusst selektiven und daher unvollständigen Dokumentation, die durch den Abteilungsleiter verbreitet wurde.

Aus den in der Anlage beigefügten Unterlagen geht hervor:

- dass die Initiative, eine Zusammenarbeit zwischen IPK und SFT zu ermutigen, aus den Reihen der Tourismus-Einheit hervorging, die eine Überschneidung mit einem schon früher von der GD XXIII unterstützten Vorhaben vermeiden wollten (Anlagen 56 - 59);
- dass der Generaldirektor der SFT keinerlei Vorzugsbehandlung zukommen lassen wollte, wie übrigens schon aus seiner Verweigerung von Zuschüssen für drei weitere von SFT eingereichte Vorhaben hervorgeht (Anlagen 60 - 63);
- dass der Generaldirektor bei seinen Entscheidungen weder der Lobby von SFT, noch dem Druck eines deutschen Bundestags-Abgeordneten nachgegeben hat (Anlagen 60, 64 und 65);
- dass die Ablehnung der Auszahlung eines Restbetrages von 40% des Zuschusses ausschliesslich auf die schlechte Durchführung und die Nicht-Beendigung des Vorhabens am vereinbarten Schlusstermin zurückzuführen war, was auf ein schlechtes Einvernehmen zwischen IPK und seinen eigenen Partnern zurückging (Anlagen 66 - 75).

### B. Vorwürfe an die Adresse der Kommission, die den Generaldirektor in Mitleidenschaft ziehen

#### 1. Die Nichteröffnung einer administrativen Untersuchung: Par. 2.5.14 und 2.6.17

Zu Unrecht gibt der Bericht zu verstehen (vgl. Par. 2.5.14 und 2.6.17), dass in Bezug auf die Affären EUROCONSEIL und IPK - ECODATA keinerlei administrative Untersuchung eingeleitet worden sei, um die Verantwortlichkeit des Generaldirektors festzustellen.

Eine solche Untersuchung war ab Februar 1995 wiederholt vom Generaldirektor selbst angefordert worden (Anlagen 76 - 78).

Die Untersuchung wurde im August 1996 von Generalsekretär Williamson durchgeführt. Sein auf Grund dieser Untersuchung abgefasster Bericht vom 8. Oktober 1996 hat die Hierarchie und insbesondere den Generaldirektor vollständig entlastet (Anlage 79):

- erstens, im Hinblick auf die Umstände der Vergabe und der Verlängerung des Vertrags mit EUROCONSEIL;
- zweitens, in Bezug auf die Vorwürfe einer angeblichen Vorzugsbehandlung von SFT im Rahmen des ECODATA-Projekts.

## 2. Die Anwendung von Art. 50 des Beamtenstatuts: Par. 2.9.1.(iv)

Der Bericht (vgl. Par. 9.4.21) wirft der Kommission vor, den Art. 50 des Beamtenstatuts auf den Generaldirektor angewandt zu haben.

Die Anwendung von Art. 50 des Statuts ist weder eine Sanktion, noch eine Vergünstigung für den Generaldirektor.

### 2.1. Keine Sanktion gegen den Generaldirektor

Die seinerzeit von der Kommission und vor allem vom Generalsekretär der Kommission durchgeführten Untersuchungen haben dargelegt, dass dem Generaldirektor bei der Ausübung seiner Funktionen, die besonders schwierig war, kein kritikwürdiges Verhalten vorgeworfen werden kann (vgl. den Bericht über die administrative Untersuchung vom 8. Oktober 1996, der den Generaldirektor vollständig entlastet hat (Anlagen 79 und 80).

Die Anwendung von Art. 50 ist im übrigen unvereinbar mit einer disziplinarrechtlichen Sanktion. Im vorliegenden Fall war sie die Folge des auf die Kommission ausgeübten äusseren Drucks (Anlage 81).

### 2.2. Keine Vergünstigung für den Generaldirektor

2.1.1. Verlust von 30% der Bezüge, da das Ruhegehalt sich auf 70% des Grundgehalts beläuft.

2.2.2. Anders als in Par. 9.4.21 des Berichts dargelegt, ist dem Generaldirektor gemäss Beamtenstatut keinerlei „komfortable Entschädigung“ gewährt worden (vgl. Anlagen 82 und 83).

2.2.3. Aus Gründen der Berufsethik hat der Generaldirektor einen im Oktober 1996 von den Kommissionsmitgliedern Herrn Liikanen und Herrn Papoutsis in Gegenwart von Generalsekretär Trojan gemachten Vorschlag nicht angenommen (Anlage 83).

Nach diesem Vorschlag hätte der Generaldirektor die Höhe seiner Bezüge beibehalten können, wenn er die Position eines Sonderberaters der Kommission angenommen hätte. Da diese keine signifikanten Verantwortlichkeiten mit sich zu bringen schien, hielt es der Generaldirektor nicht mit seiner Berufsethik für vereinbar, eine solche Position anzunehmen. Dass ein solcher Vorschlag überhaupt gemacht wurde, ist übrigens ein hinreichender Beweis dafür - falls es eines solchen noch bedarf - dass der Kommission jegliche Sanktionsabsicht bei der Anwendung des Art. 50 fehlte.

## 3. Die Aufhebung der Immunität: Par. 2.9.1.(iv)

Der Bericht scheint der Kommission in Par. 2.9.1.(iv) Zögerlichkeit bei der Aufhebung der Immunität vorzuwerfen, was zu Verzögerungen in den Fahndungen der Justizbehörden geführt habe.

Tatsächlich hat die Kommission nach Eingang der von den belgischen Behörden erbetenen Klarstellungen (Anlage 84) am 12. September 1996 zunächst beschlossen, sich auf Grund der Unterlagen eine eigene Meinung zu den Vorwürfen zu bilden, weshalb sie die oben erwähnte administrative Untersuchung einleitete. Sodann hat sie den belgischen

Behörden vorgeschlagen, zunächst alle diejenigen Beamten als Zeugen zu vernehmen, die noch nicht vernommen worden waren. Dies ist noch vor Ende des Jahres 1996 geschehen (Anlage 85).

Gleichwohl haben die belgischen Behörden erst am 6. November 1997 ihr Ersuchen um Aufhebung der Immunität wiederholt. Der Generaldirektor wurde zudem nach Aufhebung seiner Immunität am 13. November 1997 (Anlage 86) nicht ein einziges Mal von den belgischen Behörden angehört. In diesem Zusammenhang muss hervorgehoben werden, dass der Bericht von Generalsekretär Williamson (Anlage 79) erst zusammen mit der Entscheidung vom 13. November über die Aufhebung der Immunität den Justizbehörden übermittelt worden ist. Diese erfolgte nicht etwa wegen des Bekanntwerdens neuer Sachverhalte, sondern auf Grund einer gewandelten Haltung in Bezug auf die allgemeine Handhabung dieses institutionellen Schutzmechanismus. Wenn die zuständigen Justizbehörden bis heute den Generaldirektor nicht angehört haben, dann offenbar deshalb, weil der mit den erforderlichen Belegen und Begründungen versehene Bericht den Generaldirektor von jedem Vorwurf entlastet.

Unter diesen Umständen wird der Kommission zu Unrecht vorgeworfen, die Verfahren der Justizbehörden verzögert zu haben.

#### 4. Die sog. schlechte Urteilsfähigkeit des Generaldirektors: Par. 9.2.4.

Die im vorliegenden Memorandum enthaltenen Informationen gehen aus den ergänzenden Unterlagen hervor, die in den Anlagen beigefügt sind und die die Kommission davon überzeugt haben, dass die Behauptungen von Herrn Tzoanos *nicht glaubwürdig* sind.

Der Bericht hat deshalb zu Unrecht Informationen verwendet (Par. 2.6.9. und 10 des Berichts), die von Herrn Tzoanos verbreitet wurden, sobald er sich verdächtig fühlte, und die bewusst unvollständig gehalten waren (Anlagen 87 und 88).

Diese Informationen blieben weiterhin im Umlauf, obwohl der Generaldirektor die Behauptungen des Herrn Tzoanos immer *bestritten* hat (Anlagen 89 - 99) und von Herrn Präsident Gil Robles eine zufriedenstellende Antwort erhielt (Anlage 100). So konnten diese Informationen den ersten Bericht des Ausschusses unabhängiger Experten beeinflussen.

Der Schlussbericht wäre eine Gelegenheit, die wirkliche Sachlage wieder herzustellen und den Vorwürfen gegen den Generaldirektor Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

2. Juni 1999